

geschrieben ist ¹⁴⁾, besteht immerhin die Möglichkeit, daß B. 289 in seiner vorliegenden Gestalt gar keine Urschrift darstellt, sondern eine Abschrift ist, die der Schreiber der beiden anderen Urkunden erst Jahrzehnte später hergestellt hat. Dadurch braucht aber an und für sich die Glaubwürdigkeit ihres Wortlautes keineswegs in Frage gestellt zu werden. Dies wäre nur der Fall, wenn feststünde, daß der Imperatortitel in einer erst um 830 niedergeschriebenen Urkunde sich weniger auffallend, ja zeitgemäßer ausnähme als in einer Ausfertigung von 798. Davon kann aber gewiß nicht die Rede sein. Findet sich doch in den angelsächsischen Urkunden des ganzen 9. Jahrhunderts ungeachtet der inzwischen erfolgten Kaiserkrönung von 800 kein einziger imperialer Anklang, der sich als Analogie geltend machen ließe ¹⁵⁾; der Imperatortitel tritt ja erst im 10. Jahrhundert wieder auf. Aber die Frage braucht ohnedies eigentlich überhaupt nicht aufgeworfen zu werden. Daß die Tätigkeit eines Urkundenschreibers sich auf mehr als zwei, ja auf drei Jahrzehnte erstreckt oder daß er nach einem so langen Zwischenraum noch einmal auftritt, ist zwar stets auffallend, aber keineswegs unerhört oder gar unmöglich; ein Argument gegen die Integrität unserer Urkunde ist auch aus diesem Moment jedenfalls nicht zu gewinnen.

Damit dürfen wir schließen. Wird eine vorsichtige Kritik bei einer Quellenlage, wie sie hier gegeben ist, auch nicht von hundertprozentiger Sicherheit reden, so besteht doch nicht der geringste Anlaß, den *rector et imperator*-Titel von 798, den wir ja obendrein als zeitgerechten Reflex des geistigen und stilistischen Einflusses Alchwins auf den Königshof von Mercia wahrscheinlich machen konnten ¹⁶⁾, auch nur in Zweifel zu ziehen, geschweige denn gar zu behaupten, der „erste abendländische Kaisertitel“ sei „erledigt“ ¹⁷⁾.

¹⁴⁾ B. 384 und 400 = Bond 2 T. 18 und 20. Bischoff hält die Identität in beiden Fällen für möglich. Bei dem ersten habe ich keinen Zweifel, bei dem zweiten wage ich nicht, sie zu bejahen. Das dritte von Drögereit für sie in Anspruch genommene Stück, B. 342 = Bond 2 T. 13 von 814, „hält beim genaueren Vergleich ganz gewiß nicht stand“.

¹⁵⁾ Abgesehen von dem belanglosen gelegentlichen Vorkommen von *imperium* in Datierungen.

¹⁶⁾ Vgl. oben S. 44 f. samt A. 44 und 87.

¹⁷⁾ Drögereit S. 56.